

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 10.2006

C2 Hausrat - Feuer- und Elementarschaden

Inhaltsverzeichnis

- C2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
 - C2.2 Nicht versichert sind
 - C2.3 Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden
 - C2.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen
-

C2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden am Hausrat durch:

- 2.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkungen), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
- 2.1.2 folgende Elementarereignisse:
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein-
schlag und Erdbeben;
- 2.1.3 abstürzende und notlandende Luft-, Raumfahrzeuge und Satelliten, oder Teile davon; niedergehende Meteoriten; Überschallknall;
- 2.1.4 Abhandenkommen als Folge eines der vorgenannten Ereignisse;
- 2.1.5 Versengen sowie Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;
- 2.1.6 die Wirkung der elektrischen Energie selbst an unter Spannung stehenden Maschinen, Apparaten und Leitungen; die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt. Folgeschäden sind ausgeschlossen;
- 2.1.7 die Folgen eines Stromausfalles im Haushalt am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien infolge: Versagen des Betriebsaggregates; Kurzschluss ohne Brandentwicklung; unfallmässiger Unterbrechung der Stromzufuhr vom Behältnis zur Stromquelle; Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr, sofern dieser auf ein Versagen der Produktionsanlagen oder des Verteilernetzes des Energielieferanten und nicht auf eine behördliche Anordnung oder eine durch den Energielieferanten vorausgeplante Abschaltung zurückzuführen ist. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

C2.2 Nicht versichert sind

- 2.2.1 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.
- 2.2.2 Schäden, die durch allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- 2.2.3 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbebewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.
- 2.2.4 Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien infolge falscher Temperatur- oder Betriebseinstellung.

C2.3 Selbstbehalt und Leistungsbegrenzungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen».

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

C2.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
- b) C1 Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat.